

Dritte Ausgabe von Zusatzgutscheinen zu den Brotkarten des 2. Bezirks.

Im Anschluß an diese Verordnung vom 13. März 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Backwaren und Mehl im Gebiete der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande und der Landherrenschaft Bergedorf, wird auf Grund des § 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom Ausschuß des zweiten Bezirks für die Brotversorgung folgendes angeordnet:

§ 1. Für die Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 22. August 1915 werden vom Ausschuß des 2. Bezirks für die Brotversorgung weitere Zusatzscheine zu den Brotkarten dieses Bezirks in Form von Karten ausgegeben werden. Die Zahl der Zusatzscheine ist, entsprechend der dafür verfügbaren Mehlmenge beschränkt, so daß nur ein Teil der Brotkarteninhaber des 2. Bezirks Zusatzgutscheine erhalten kann. Es werden Zusatzgutscheine über 1 Kilogramm und solche über 0,5 Kilogramm Roggenbrot ausgegeben. Gegen Abgabe des Zusatzscheines kann innerhalb der ihm aufgedruckten Gültigkeitsdauer bei den Bäckern und Backwarenhändlern der drei Landherrenschaften die dem Scheine entsprechende Menge Roggenbrot entnommen werden.

§ 2. Die Verteilung der Zusatzgutscheine an die Brotkarteninhaber ist den Gemeindevorständen (in Bergedorf dem Bürgermeister) übertragen. Bei der Verteilung sind ausschließlich erwerbstätige Personen zu berücksichtigen, welche schwere körperliche Arbeit verrichten. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht. Die Zuteilung der Zusatzgutscheine erfolgt nur auf Antrag der Bezugsberechtigten. Zu jeder Brotkarte darf nur ein Zusatzgutschein wöchentlich ausgegeben werden. Die Scheine über 1 Kilogramm Roggenbrot sind nur in besonders begründeten Fällen zu verabsorgen, insbesondere an Personen, die besonders schwere körperliche Arbeit verrichten oder in Nachtschicht arbeiten, sowie an minderjährige Arbeiter. Die Gemeindevorstände bestimmen, wann und in welcher Weise die Ausgabe der Zusatzgutscheine erfolgen soll. Für Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes ist der Gemeindevorstand zuständig, welcher endgültig entscheidet.

§ 3. Die Zusatzgutscheine dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn sie von den Gemeindevorständen amtlich gestempelt und mit den Nummern der Brotkarten, zu denen sie gehören, bezeichnet worden sind. Sie haben nur innerhalb des jeweils aufgedruckten Zeitraums Gültigkeit und sind weder übertragbar noch verkäuflich. Sie gelten ausschließlich für Roggenbrot. Die Bäcker und Backwarenhändler dürfen auf Zusatzgutscheine nur dann Brot verabsorgen, wenn ihnen zugleich die zu den Zusatzgutscheinen gehörigen Brotkarten gleicher Nummer vorgelegt werden. Sie haben die vereinnahmten Gutscheine zu sammeln und den Landherrenschaften nach näherer Anweisung einzuliefern.

§ 4. Die Ausgabe weiterer Zusatzscheine für die Zeit nach dem 22. August bleibt vorbehalten. Das Nähere darüber wird später bekanntgegeben werden.

§ 5. Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt oder den Ausgabestellen unrichtige Angaben macht, wird nach der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann gemäß § 52 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) die Schließung des Geschäftes angeordnet werden.